

46. Inwieweit kann in der Beschimpfung einzelner Lehren oder einzelner hervorragender Männer eine Beschimpfung christlicher Kirchen gefunden werden? Genügt die Bezeichnung Luthers als „Stifter“ der lutherischen Kirche, um den Thatbestand eines beschimpfenden Angriffes gegen die lutherische Kirche rechtlich zu begründen?

St.G.B. §. 166.

St.P.D. §. 266.

III. Straffenat. Ur. v. 8. November 1883 g. E. Rep. 2449/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Fulda.

Aus den Gründen:

Die Revision erscheint teilweise begründet.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte in der katholischen Kirche zu S. die lutherische Kirche und eine Einrichtung derselben dadurch öffentlich beschimpft, daß er geäußert:

„Martin Luther ist ein Erzfleher gewesen; wenn er etwas getaugt hätte, so wäre er nicht vom Glauben abgefallen; ihn hat der Teufel lebendig geholt;“

und sodann „unter Sachen und in so lächerlicher Weise, daß die Konfirmanden und ein großer Teil der Erwachsenen darüber lachte“:

„Bei den Irlehrern kann jeder Bauer und jede alte Frau predigen.“

Da festgestellt ist, daß diese Äußerungen zwar nicht während des regelmäßigen Gottesdienstes, aber in Anwesenheit der zum Unterrichte in der Christenlehre versammelten Gefirmten und auch erwachsener Gemeinmitglieder, also in einer öffentlichen, jedermann zugänglichen kirchlichen Versammlung gethan worden sind, kann es zunächst keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, daß es sich um „öffentliche“ Äußerungen im Sinne des §. 166 St.G.B.'s handelt.

Ebenso wenig ist die Annahme der Vorinstanz rechtlich zu beanstanden, welche in den vorerwähnten Reden einen „beschimpfenden“ Charakter gefunden hat. Die Ausdrücke „vom Teufel lebendig geholt werden“ und die zum Gelächter provozierende Form, in welcher der Angeklagte das lutherische Predigtamt mit Bauern und alten Weibern in Beziehung gebracht hat, kennzeichnen sich äußerlich als eine so grobe Bekundung der Verachtung, daß darin ohne Rechtsirrtum das Merkmal der „Beschimpfung“ thatsächlich erkannt werden kann. Und da das Urtheil auch subjektiv für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte nach Form und Vortragsweise sich des beschimpfenden Charakters seiner Worte bewußt war, dieses Bewußtsein aber den strafbaren Vorsatz des §. 166 St.G.B.'s unter allen Umständen erfüllt, bedurfte es einer besonderen Feststellung beschimpfender „Absicht“ nicht.

Die Urteilsgründe haben ferner erwogen, daß Angeklagter „über die innere Einrichtung der verschiedenen Kirchen“ gesprochen, daß hierbei auch die in der lutherischen Kirche bestehende Einrichtung mit den Gefirmten erörtert worden, wonach in Behinderung des Pfarrers der Lehrer berufen ist, den regelmäßigen Gottesdienst durch Verlesung eines Kapitels aus der Bibel oder von Geistlichen verfaßter Predigten ab-

zuhalten, und daß in unmittelbarer Beziehung hierauf die oben charakterisierte Äußerung gefallen ist: „bei den Irreligiosen kann jeder Bauer und jede alte Frau predigen“. Danach richtete sich die inkriminierte Äußerung unbedenklich gegen eine „Einrichtung“ einer der christlichen Kirchen; sie betraf das lutherische Predigtamt in derjenigen Gestaltung, welche eine teilweise Stellvertretung des Pfarrers durch den Lehrer ermöglicht. Insofern die Vorinstanz daher in dieser Äußerung den Thatbestand des §. 166 St.G.B.'s erkannt hat, erscheint die Gesetzesanwendung frei von Rechtsirrtum und die hiergegen eingewandte Revision verfehlt.

Dagegen kann die weitere Annahme des angefochtenen Urtheiles, daß Angeklagter durch Beschimpfung der Person Luthers als „Stifters“ der lutherischen Kirche zugleich diese Kirche selbst beschimpft habe, nicht als zureichend begründet erachtet werden. Mit Recht macht die Revision geltend, daß Luther nicht in solchem Sinne als „Stifter“ der evangelisch-lutherischen Kirche bezeichnet werden kann, daß, wie dies von der Vorinstanz vorausgesetzt zu sein scheint, Luther und die lutherische Kirche schlechthin zu identifizieren, und jeder beschimpfende Angriff gegen die Person des ersteren als eine Beschimpfung der Kirche selbst zu erachten wäre. Nur soviel ist der Vorinstanz zuzugeben, daß im Einzelfalle nach den konkreten Umständen und der konkreten Absicht des Sprechenden Luther sehr wohl kurzweg als Vertreter der lutherischen Kirche gebraucht und unter einer Äußerung gegen Luther ein bewußt gegen die lutherische Kirche als solche gerichteter Angriff eingekleidet sein kann. Es verhält sich in dieser Richtung ähnlich, wie hinsichtlich der Auslassungen über kirchliche Lehren, welche, obschon die kirchlichen Lehren an sich nicht unter dem Schutze des §. 166 St.G.B.'s stehen und Glaubenssätze hinsichtlich ihrer Wahrheit oder Falschheit und ihrer Begründung der Erörterung seitens der Strafgerichte nicht unterliegen, und die Entscheidung theologischer Streitfragen denselben nicht zusteht, dennoch, wofern sie als gegen die betreffende Religionsgesellschaft selbst gerichtete Angriffe sich darstellen und die anderen Thatbestandserfordernisse vorliegen, eine Bestrafung auf Grund des gedachten Paragraphen nach sich ziehen. Ob jene Voraussetzung vorliegenden Falls zutrifft, hätte thatsächlich geprüft und besonders festgestellt werden müssen. So, wie die Urteilsgründe lauten, genügen sie zur Anwendung des §. 166 St.G.B.'s nicht.